



Öffentliches Baurecht



Umweltrecht



Vergaberecht



Immobilienrecht



Sozialrecht

InfoBrief

Sozialrecht

Januar 2018

1. Aktuelles zur Grundsicherung

- Höherer Regelsatz zum 01.01.2018
- Pauschaler Zuschuss zu den Unterkunftskosten

2. Aktuelle Vermögensfreigrenzen und Kostenbeiträge

Hoffmann & Greß Rechtsanwälte PartGmbH
Fürstenrieder Straße 281
81377 München

Telefon: (0 89) 76 73 60 70

Telefax: (0 89) 76 73 60 88

info@hoffmann-gress.de
www.hoffmann-gress.de

1. Aktuelles zur Grundsicherung

1.1 Höherer Regelsatz zum 01.01.2018

Wer Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 42 ff SGB XII) bezieht, erhält ab 01.01.2018 mehr Geld. Der Regelsatz für Menschen mit Behinderung, die alleinstehend sind oder zuhause bei ihren Eltern leben, steigt von 409 € auf **416 €** pro Monat.

1.2 Pauschaler Zuschuss zu den Unterkunftskosten nach der Differenzmethode

Wird die Zahlung von Unterkunftskosten beim Sozialamt beansprucht, muss regelmäßig ein wirksamer Mietvertrag vorgelegt werden. Seit dem 01.07.2017 gibt es für Menschen mit Behinderung, die noch im Haushalt der Eltern leben, jetzt zusätzlich die Möglichkeit, einen Zuschuss zu den Unterkunftskosten ohne Abschluss eines Mietvertrages zu erhalten.

Die Höhe des Zuschusses errechnet sich aus der Differenz der angemessenen Aufwendungen für einen Mehrpersonenhaushalt entsprechend der Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen und der angemessenen Aufwendungen für einen Mehrpersonenhaushalt mit einer um eins verringerten Personenzahl (Differenzmethode gemäß § 42a Abs. 3 SGB XII).

Lebt der Mensch mit Behinderung beispielsweise mit beiden Elternteilen in einer gemeinsamen Wohnung, wird zuerst ermittelt, welche Aufwendungen für die Unterkunft eines Dreipersonenhaushalts angemessen sind. Von dem sich ergebenden Betrag werden in einem zweiten Schritt die angemessenen Aufwendungen für einen Zweipersonenhaushalt abgezogen.

Den Differenzbetrag erhält der Leistungsberechtigte als Wohnkostenzuschuss, ohne nachweisen zu müssen, dass er diese auch tatsächlich zahlt. Entsprechend des prozentualen Anteils an den Unterkunftskosten können zusätzlich anteilige Heizkosten beansprucht werden.

Menschen mit Behinderung, die Grundsicherung beziehen, jedoch noch keinen Zuschuss zu den Unterkunftskosten erhalten, weil sie z. B. keinen Mietvertrag mit ihren Eltern abgeschlossen haben, sollten jetzt den pauschalen Zuschuss zu den Unterkunftskosten nach der Differenzmethode gemäß § 42a Abs. 3 SGB XII beim Sozialamt beantragen.

Berechnungsbeispiel zum Zuschuss zu den Unterkunftskosten:

Das anspruchsberechtigte Kind lebt mit seinen beiden Eltern zu dritt in einem Haushalt und arbeitet in einer WfbM. Die Eltern haben mit dem Kind keinen Mietvertrag abgeschlossen. Die monatlichen Heizkosten betragen 120 €.

Angemessene Wohnkosten mit Nebenkosten für einen 3-Personen-Haushalt gemäß örtlicher Mietobergrenze (richtet sich nach dem örtlichen Mietspiegel), z.B. **600 €**
abzüglich angemessene Wohnkosten 2-Personen-Haushalt z. B. **530 €**
Differenzbetrag und **Zuschuss:** **70 €**

Zusätzlich kann ein **Heizkostenzuschuss in Höhe von 13,99 €** (= 11,66% aus 120 €) beansprucht werden.

2. Aktuelle Vermögensfreigrenzen und Kostenbeiträge

Seit 01.04.2017 beträgt die Vermögensfreigrenze für Leistungen zum Lebensunterhalt wie Leistungen der Grundsicherung **5.000 €** anstatt der vorherigen 2.600 €.

Menschen mit Behinderung, die alleinstehend sind oder im Haushalt der Eltern leben und Leistungen der Grundsicherung beziehen, können damit aktuell ein Vermögen von 5.000 € besitzen, ohne dass dieses Vermögen vorab für den Bezug von Grundsicherungsleistungen aufzubrauchen wäre.

Die Vermögensgrenze von 5.000 € ist jedoch auch bei Menschen, die vollstationär in einer Behinderteneinrichtung leben, zu beachten. Denn auch der Lebensunterhalt in der Behinderteneinrichtung wird vom Sozialhilfeträger über Leistungen der Grundsicherung finanziert, da der Bewohner in der Regel keine ausreichenden eigenen Einkünfte hat. Ein Vermögen oberhalb von 5.000 € müsste zur Deckung des Lebensunterhaltes in der Einrichtung eingesetzt werden.

Die Vermögensfreigrenze für Leistungen der Eingliederungshilfe wie z. B. Assistenzleistungen bei einem ambulant betreuten Wohnen oder beim Wohnen in einer vollstationären Einrichtung (Wohnheim) beträgt aktuell **30.000 €** anstatt der vorherigen 2.600 € (§ 60a SGB XII). Dieser Vermögensfreibetrag steigt zum 01.01.2020 auf rund 54.000 €.

Der Unterhaltsbeitrag bzw. die Zuzahlungsverpflichtung der Eltern für die Kosten einer vollstationären Unterbringung ihrer volljährigen Kinder mit Behinderung beträgt aktuell pauschal maximal monatlich 57,95 €.

© **Jürgen Greß**, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht

Hoffmann & Greß Rechtsanwälte PartGmbH

Fürstenrieder Str. 281

81377 München

Tel.: 089-76736070

Fax.: 089-76736088

info@hoffmann-gress.de

www.hoffmann-gress.de